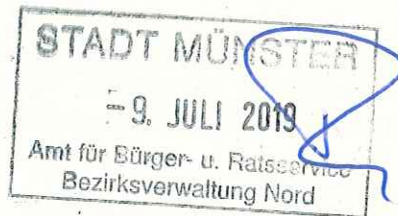


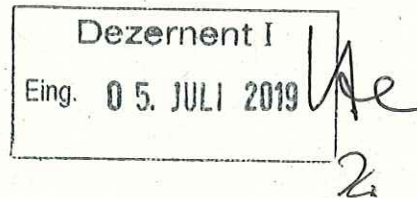
32 2 7100/ BV-Nord  
Herr Pivl



02.07.2019  
32 92

**An die  
Bezirksvertretung  
Münster-Nord**

**über  
Herrn Stadtrat Heuer**



**über  
33.25  
Frau Remmers**

**Mehr Verkehrssicherheit im Kinderhauser Zentrum erreichen  
Antrag Nr. A-N/0019/2018 der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL in der Bezirksvertretung Münster-Nord vom 26.10.2018**

Mit dem Antrag wird die Verwaltung um Prüfung gebeten, mit welchen verkehrlichen Maßnahmen der Unfallschwerpunkt „Kreisel Am Burloh“ sicherer gemacht werden kann, um Unfälle zu vermeiden. Insbesondere wird um Erweiterung und Vereinheitlichung der Tempo-30-Regelung gebeten.

Es wird Bezug genommen auf die Zwischenmitteilung vom 02.01.2019. Nach Eingang der Stellungnahmen wird nunmehr berichtet:

#### **Tempo 30 aus Lärmschutzgründen**

Für die Einrichtung einer Tempo-30-Regelung aus Lärmschutzgründen sind nach den Vorgaben der StVO die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) anzuwenden. Die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV festgelegten Immissionsgrenzen liegen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen bei 70 dB (A) tagsüber und bei 60 dB (A) in der Nacht.

Bei der Westhoffstraße und der Straße Am Burloh handelt es sich nach dem Bebauungsplan um ein allgemeines Wohngebiet, so dass die Lärmwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts zugrunde gelegt werden. Nach Mitteilung des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit beträgt das derzeitige verkehrsbedingte Lärmniveau tagsüber 67 dB (A) in Höhe der Westhoffstraße 118 und 68 dB (A) in Höhe Idenbrockplatz 26/Am Burloh. Nachts wird ein Lärmniveau von 58 dB (A) in Höhe Westhoffstraße und 59 dB (A) in Höhe Idenbrockplatz/Am Burloh erreicht. Diese Werte liegen damit unter den Grenzwerten. Somit ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen nicht möglich.

#### **Tempo 30 aufgrund möglicher Unfalllage**

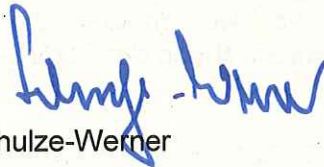
Der Kreisverkehrssplatz (KVP) Westhoffstraße/Am Burloh wurde 2014 und 2017 als 1-Jahres-Unfallhäufungsstelle klassifiziert. Hingegen weist die polizeiliche Verkehrsunfallstatistik für 2018 keine signifikante Unfalllage aus. Registriert sind hier fünf Verkehrsunfälle, bei denen kein Personen- oder schwerer Sachschaden zu beklagen war. Nach übereinstimmen-

der Auffassung der Polizei und des Ordnungsamtes ist der Bereich im Hinblick auf die verkehrliche Situation als ausreichend sicher einzustufen. Allein aus Gründen der Verkehrsunfalllage kommt eine Erweiterung der Tempo-30-Regelung leider nicht in Betracht.

### **Tempo 30 vor schützenswerten Einrichtungen**

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) soll innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern auf einer Strecke von maximal 300 Metern die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden. Zusätzliche Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden ist. Entsprechend den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind die Anordnungen, soweit Öffnungszeiten festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Für den Bereich der Kitas wurde ein Zeitrahmen von Montag bis Freitag 7.00 bis 17.00 Uhr festgelegt. Für Schulen gilt ein Zeitfenster von Montag bis Freitag 7.00 bis 20.00 Uhr. Eine zeitliche Ausdehnung über die vorgenannten Zeiten ist nach den Vorgaben der StVO nicht möglich. So liegen das Schulzentrum Kinderhaus und die städtische Kita Kinderhaus mit direktem Zugang an der Kristiansandstraße, so dass die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Da der Rektoratsweg häufig von Schülerinnen und Schülern als Schulweg genutzt wird und sich in der Höhe eine Querungshilfe befindet, wird der Bereich im Rahmen der Schulwegsicherung in das Streckenverbot mit einbezogen. Insgesamt beträgt das Streckenverbot hier, da zwei Einrichtungen betroffen sind, knapp 480 Meter.

Nach den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist eine flächendeckende Ausweisung von Tempo 30 rechtlich nicht möglich.



Schulze-Werner